

Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion

Zielsetzung

Die Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion soll den nachhaltigen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sicherstellen. Gemeinsam mit dem Bund unterstützt der Kanton die Waldbesitzer, damit die nötigen Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder durchgeführt werden. Die Gemeinden und Anlagenbetreiber sorgen als sicherheitsverantwortliche Stellen dafür, dass die entsprechenden forstlichen oder anderen Massnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig angeordnet werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AWN LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden Betroffene Gemeinden
Dritte	Sicherheitsverantwortliche Stelle Waldeigentümer

Realisierung

- Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung: AWN

Massnahme

Bezeichnen der Schutzwaldgebiete von besonderem öffentlichem Interesse. Umsetzen der nötigen Massnahmen im Rahmen von Waldbauprojekten.

Vorgehen

1. Grundlagen bereitstellen (Schutzwaldhinweiskarte, Bestandesinformationen)
2. Gestaltung des Förderprogrammes im Rahmen der Vorgaben des Bundes (NFA-Handbuch)
3. Beratung der sicherheitsverantwortlichen Stellen über ihre Verantwortung und den Handlungsbedarf
4. Entwicklung der Waldwirtschaft als Leistungserbringer
5. Abwicklung des Programms mit Einzelprojekten und Leistungsvereinbarungen
6. Controlling

Gesamtkosten:	100%	9'650'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	39%	3'750'000 Fr.
Bund	61%	5'900'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Erfolgsrechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährliche Kosten

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Als Grundlage für Beiträge an Schutzwaldprojekte gilt die Schutzwaldhinweiskarte SHK16.
- Finanzierung: Der Kanton leistet pauschale Beiträge, der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten. Die Finanzierung ist in diesem Rahmen zwischen der sicherheitsverantwortlichen Stelle als Besteller und dem Waldbewirtschafter auszuhandeln.

Grundlagen

- Waldgesetzgebung (insbesondere KWaG Art. 1, 6, 28 bis 31)
- Schutzwaldhinweiskarte 2016 (SHK 16)
- Projektvorschriften von Bund und Kanton
- NFA-Programmvereinbarung „Schutzwaldpflege“
- Strategie Geschäftsfeld Wald, insb. Fachstrategie Schutzwald KAWA
- Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS, BAFU 2005

Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank (abgerechnete Massnahmen)
- digitale Erfassung ausgeführter Massnahmen im WIS-BE
- Weiserflächenkonzept
- laufende Vollzugskontrolle und periodische Wirkungsanalyse